

# **Schutz und Beratung bei Gewalt bundesweit sicherstellen – Gemeinsame Position für eine bundesgesetzliche Regelung**

## **Präambel**

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu ergreifen und insbesondere Frauen und Mädchen vor dieser Gewalt zu schützen. Der Schutz des Rechts auf Leben, Gesundheit und persönliche Selbstbestimmung und damit der Schutz vor Gewalt für alle Menschen sind zugleich Verpflichtungen, die nach dem Grundgesetz allen staatlichen Ebenen obliegen. Bund, Länder und Kommunen tragen seit langem in ihrer jeweiligen Verantwortung dazu bei, diese Verpflichtung mit Leben zu füllen. Noch immer gibt es im Bundesgebiet jedoch beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Dichte, der Ausgestaltung und der Finanzierung entsprechender Hilfs- und Unterstützungsangebote. Um künftig bundesweit einen bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Zugang zu Schutz und Beratung zu gewährleisten, sprechen sich die Mitglieder des Runden Tisches mehrheitlich für die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Rahmens durch eine bundesgesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte aus:

# Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Runder Tisch von Bund, Ländern und Kommunen

## Zielsetzung

Ziel der bundesgesetzlichen Regelung ist es, den Zugang zu Schutz und Beratung bei geschlechtspezifischer und häuslicher Gewalt bundesweit zu verbessern und einen einheitlichen Rahmen für die verlässliche finanzielle Absicherung des Hilfesystems zu schaffen. Gewaltbetroffene Personen sollen unabhängig davon aus welchen Kommunen oder Bundesländern sie kommen, bundesweit und entsprechend ihrem individuellen Schutz- und Beratungsbedarf Hilfeeinrichtungen in Anspruch nehmen können. Mit einer bundesgesetzlich verankerten Regelung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei Gewalt geht die staatliche Verpflichtung einher, eine hinreichende Infrastruktur in diesem Sinne bereitzustellen.

## Leistungsberechtigte Personen

Der Zugang zu Schutz und Beratung soll für jede von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene Person mit ihren Kindern gewährleistet werden. Von Gewalt betroffen ist, wer Gewalt erlitten hat, aktuell erleidet oder von Gewalt bedroht ist. Durch eine bundesgesetzliche Regelung sollen alle Personengruppen diskriminierungsfrei entsprechend ihren jeweiligen Bedarfen im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Istanbul-Konvention erfasst werden. Derzeit noch bestehende partielle Zugangshindernisse und Leistungsausschlüsse für bestimmte Personengruppen wie z.B. Studierende und Auszubildende, EU-Bürgerinnen und Asylbewerberinnen sollen beseitigt werden.

## Leistungsumfang

Eine auf Zugang zu Schutz und Beratung gerichtete bundesgesetzliche Regelung soll die bedarfsgerechte und niedrighschwellige Beratung durch hierfür fachlich qualifizierte Beratungsstellen sowie Schutz, Unterbringung und Beratung in einer geeigneten Einrichtung für die von Gewalt betroffene Person und ihre Kinder umfassen, insbesondere auch für Personen mit Behinderungen oder mit multiplen Problemlagen. Schutz und Beratung sollen unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der betroffenen Personengruppen gewährt werden (vgl. Art. 4 Abs. 3 IK).

## **Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen**

Runder Tisch von Bund, Ländern und Kommunen

Der Zugang zu Schutz und Beratung in einer Schutzeinrichtung oder Beratungsstelle muss möglichst unbürokratisch, zügig und unabhängig von einer Kostenzusage der Herkunftskommune und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention barrierefrei ermöglicht werden. Eine gesetzliche Neuregelung sollte aus diesem Grund gewährleisten, dass auf eine persönliche Kontaktaufnahme der Betroffenen zum Kostenträger verzichtet wird. Für die Inanspruchnahme der Leistung von Beratungs- oder Interventionsstellen ist dies bereits jetzt regelmäßig der Fall; hieran ist festzuhalten. Die Aufnahme in einem Frauenhaus oder die Inanspruchnahme einer ähnlichen Schutzeinrichtung sollte an Betroffene keine weiteren Anforderungen stellen als die Glaubhaftmachung der Gewaltbetroffenheit. Darüber hinaus gehende Nachweispflichten, insbesondere eine vorherige Kostenzusage, würden den im Bedarfsfall akut zu gewährenden Gewaltschutz – mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen – zeitlich verzögern und erschweren.

### **Klärung offener Fragen der Kostenerstattung**

Aktuell führt in der Praxis die Kostenerstattungsregelung des § 36 a SGB II immer wieder zu Problemen und zwar im Hinblick auf Nachweispflichten bezüglich der Aufenthaltsdauer im Frauenhaus und der damit verbundenen Höhe der Kosten für psychosoziale Betreuung im Sinne von § 16 a Nr. 3 SGB II. Eine neue gesetzliche Regelung sollte genutzt werden, um diese und ggf. weitere vorhandene finanzrechtliche Fragen zu klären. Um das Kostenerstattungsverfahren zwischen unterschiedlichen Trägern weiter zu optimieren, können - wie bisher - ergänzende Vereinbarungen zwischen kommunalen Gebietskörperschaften sowie auf Länderebene genutzt werden.

### **Gestaltungsspielräume für die Länder**

Nach dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention ist es die Aufgabe aller staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz sicherzustellen. Aufgrund der föderalen Strukturen fallen wesentliche Aufgaben der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen in die Zuständigkeit der Länder oder werden von diesen an die Kommunen delegiert. In der Verantwortung der Länder soll die Ausgestaltung der Angebote liegen, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort – auch durch Struktur- und Qualitätsstandards - Rechnung tragen zu können.

# Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Runder Tisch von Bund, Ländern und Kommunen

## Regelungsort

Eine bundesgesetzliche Regelung soll in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden. Schnittstellen zu anderen Sozialgesetzen sollen geklärt werden. Länderspezifische Besonderheiten, z.B. über Inhalte und Umfang von Leistungen sowie Zuständigkeitsregelungen können im Landesrecht geregelt werden. Dazu sollen ausdrücklich Landesrechtsvorbehalte im neuen Bundesgesetz vorgesehen werden.

## Angemessene Teilung der finanziellen Lasten

Eine angemessene Teilung der finanziellen Lasten zwischen Bund und Ländern sollte Teil des Regelungspakets sein. Den Kommunen können wegen des Durchgriffsverbots keine neuen Aufgaben durch eine neue bundesgesetzliche Regelung übertragen werden. Geschieht dies in Ausführung einer bundesgesetzlichen Regelung seitens der Länder, sind den Kommunen etwaige Mehrbelastungen von den Ländern auszugleichen.

Der Bund entlastet die Kommunen derzeit über die Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II anteilig auch von Aufwendungen, die für Leistungsberechtigte in Schutzeinrichtungen entstehen. Insoweit soll eine angemessene Beteiligung des Bundes an den künftigen Kosten von Schutzeinrichtungen erhalten bleiben. Das SGB II erfasst aber nicht alle Schutzsuchenden und eignet sich daher insoweit nicht als Referenz.

Der Bund wird im Dialog mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden prüfen, wie die Kostenbeteiligung im Rahmen der neuen bundesgesetzlichen Regelung künftig ausgestaltet wird. Darüber hinaus unterstützt der Bund im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ den bedarfsgerechten Ausbau des Unterstützungssystems mit einem bundesweiten Investitions- und Innovationsprogramm mit rd. 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024. Unabhängig davon wird der Bund das bundesweite Hilfetelefon in seiner Zuständigkeit fortführen.